



E. 15.04.11

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Stadt Erkelenz

Herrn

Technischer Beigeordneter

Ansgar Lurweg

Postfach 1151

41801 Erkelenz

12.04.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

IV-7-031 002 0407

bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann

Telefon 0211 4566-660

Telefax 0211 4566-946

hans-juergen.fragemann

@mkulnv.nrw.de

Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen

Sehr geehrter Herr Lurweg,

Herr Minister Rimmel bedankt sich für Ihr Schreiben vom 10. Februar 2011, in dem Sie die besondere Situation der Stadt Erkelenz im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau Garzweiler II ansprechen. Herr Minister hat mich gebeten, Ihre Anfrage zu bearbeiten.

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass verschiedene Ortslagen im Abbaugbiet des Braunkohletagebaus Garzweiler II liegen und voraussichtlich ab dem Jahre 2016 umgesiedelt werden. Das betreffe insgesamt 10 Orte mit insgesamt etwa 5.000 Bürgern. Vor diesem Hintergrund bitten Sie um eine Ausnahmeregelung für die betroffenen Ortslagen hinsichtlich der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gemäß § 61a LWG.

§ 61a LWG sieht als grundsätzlich späteste Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung den 31. Dezember 2015 vor. Die in § 61a Abs. 5 LWG angelegte Möglichkeit, dass die Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen in einer Satzung abweichende Fristen festlegen kann, greift in den vorliegenden Fällen nach Ihrer Darstellung nicht. Ausnahmen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung sieht die Regelung nicht vor, da grundsätzlich davon ausgegangen wurde, dass die Abwasserleitungen auf Dauer zur ordnungsgemäßen Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer notwendig sind.

Die hier in Rede stehende Sondersituation wie sie als Folge des Braunkohlentagebaus auftritt, ist bei der Verabschiedung des § 61a LWG nicht bedacht worden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe wäre in den Fällen, in denen nur von einer geringen Restbetriebszeit der Abwasseranlagen auszugehen ist, lediglich mit einem geringen Nutzen für den Gewässerschutz verbunden.

Seite 2 von 2

Ich stimme mit Ihnen überein, dass dieser atypischen Situation Rechnung zu tragen ist.

Aus meiner Sicht ist eine Dichtheitsprüfung und gegebenenfalls eine Sanierung dann fachlich sinnvoll und auch verhältnismäßig, wenn nach heutigem Stand absehbar von einer Restbetriebszeit von der Hälfte des bis zur Wiederholungsprüfung vorgegebenen Zeitraums ausgegangen werden kann. Insofern bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn Sie die Grundstückseigentümer, die bis zum 31. Dezember 2025 umzusiedeln sein werden, in geeigneter Form darauf hinweisen würden, dass Sie für diese den Vollzug des § 61a Abs.3 LWG aussetzen und insbesondere eine Vorlage der Prüfbescheinigung nicht verlangen werden.

Ich hoffe Ihrem Anliegen und dem der betroffenen Bürger der Stadt Erkelenz damit entsprochen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hans-Josef-Düwel